



99063057261004

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen

Heruntergeladen am 27.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/391418130/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261004
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Immission, Immissionsschutz, Messstelle, Quecksilber





Modul	Sachverhalt
	Grenzwert, TA Luft, Emissionsmessbericht, LAI-Mustermessbericht, Emissionsmessung, Kohlekraftwerk, Jahresbericht, Emission, Kraftwerksbetreiber, ReSyMeSa, Emissionsbericht, 13 BImSchV, Großkraftwerk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschy13_2021/17.html
Teaser	Wenn Sie eine Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten. Über die Ergebnisse der Messungen müssen Sie einen Jahresmessbericht erstellen.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage sind, müssen Sie deren Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten.





Modul	Sachverhalt
	müssen Sie regelmäßig einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb bestimmter Fristen an die zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	 Sie sind Betreiber einer Großfeuerungs, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage. Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	 Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus. Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. Sie senden den Messbericht fristgerecht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Den Messbericht eines jeden Kalenderjahres müssen Sie bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. • Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	Sie können auf der nachfolgenden Internetseite nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte: • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen,
	 die Funktionsfähigkeit prüfen. https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	 Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie: kontinuierliche Messungen nicht durchführen, den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen, den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.





Modul	Sachverhalt
Kurztext	 Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen Betreiber von Großfeuerungs, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen müssen deren Schadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen Der Messbericht muss jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss der Betreiber nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen, Submit measurement report on continuous measurements of air pollutants in large combustion plants, gas turbines and internal combustion engines